

# **SATZUNG**

## **FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN**

### **DER STADT**

#### **MÖRFELDEN-WALLDORF**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf**

- § 1            Organisation, Bezeichnung
- § 2            Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3            Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4            Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 5            Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6            Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7            Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen
- § 8            Ordnungsmaßnahmen
- § 9            Alters- und Ehrenabteilung
- § 10          Jugendabteilung
- § 11          Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin  
stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin  
Wehrführer / Wehrführerin,  
stellvertretende Wehrführer / stellvertretende Wehrführerin
- § 12          Feuerwehrausschuss / -ausschüsse
- § 13          Wehrführerausschuss
- § 14          Jahreshauptversammlung
- § 15          Gemeinsame Hauptversammlung
- § 16          Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin,  
des stellv. Stadtbrandinspektors / der stellv. Stadtbrandinspektorin  
des Wehrführers / der Wehrführerin,  
des stellv. Wehrführers / der stellv. Wehrführerin
- § 17          Brandschutzkommission
- § 18          Aufgaben der Brandschutzkommission
- § 19          Entschädigung
- § 20          Feuerwehrvereinigungen
- § 21          In-Kraft-Treten

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt**

### **Mörfelden-Walldorf**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S.674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl I, 506, 511) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 18. Dezember 2007 folgende **SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)** beschlossen:

#### **§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Mörfelden-Walldorf“

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils

Einsatzabteilung Mörfelden

Einsatzabteilung Walldorf

- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

#### **§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Mörfelden-Walldorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

### **§ 4 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### **§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mörfelden-Walldorf haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Mörfelden-Walldorf zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Mörfelden-Walldorf sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6**

### **BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
  - c) durch Tod
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

**§ 10  
JUGENDABTEILUNG**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf führt den Namen „Jugendfeuerwehr Mörfelden-Walldorf“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Mörfelden-Walldorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

**§ 11  
STADTBRANDINSPEKTOR / STADTBRANDINSPEKTORIN,  
STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR /  
STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN,  
WEHRFÜHRER / WEHRFÜHRERIN,  
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER / STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Mörfelden-Walldorf ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Mörfelden-Walldorf ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört.

Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 12**

### **FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin und den Zug- und GruppenführerInnen sowie dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Jugendfeuerwehr. Die Alters- und Ehrenabteilungen können ebenfalls einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss benennen.



- (3) Der / Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mörfelden-Walldorf zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

### **§ 14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Alters- und Ehrenabteilung. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### **§ 15**

#### **GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mörfelden-Walldorf statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 16**

#### **WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS / DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DES STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORS / DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORIN, DES WEHRFÜHRERS / DER WEHRFÜHRERIN, DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS / DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 17 BRANDSCHUTZKOMMISSION**

- (1) Der Magistrat bildet zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung der der Stadt Mörfelden-Walldorf obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe eine Kommission (Brandschutzkommission), § 72 HGO.
- (2) Vorsitzender / Vorsitzende der Brandschutzkommission ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (3) Als Mitglieder gehören ihr an:
  - 3.1 fünf vom Magistrat bestimmte Stadträte  
der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin  
und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin
  - 3.2 die Wehrführer / Wehrführerinnen,  
soweit diese das Amt des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin innehaben, die stellvertretenden Wehrführer / Wehrführerinnen
  - 3.3 acht von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagene  
Stadtverordnete
  - 3.4 je ein von den Stadtteilfeuerwehren vorzuschlagendes und vom  
Magistrat benanntes Mitglied
  - 3.5 sachkundige Bürger/innen

## **§ 18 AUFGABEN DER BRANDSCHUTZKOMMISSION**

- (1) Die Brandschutzkommission hat sich mit allen Angelegenheiten des örtlichen Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu befassen. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat Vorschläge für die Verbesserung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu unterbreiten.  
  
Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für die der Stadt Mörfelden-Walldorf nach § 3 HBKG übertragenen Aufgaben bereit gestellt werden.
- (2) Die Brandschutzkommission ist jährlich zu wenigstens zwei Sitzungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

## **§ 19 ENTSCHÄDIGUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen, die in die Brandschutzkommission der Stadt Mörfelden-Walldorf berufen bzw. gewählt werden, haben Anspruch auf Ersatz des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsverdienstes.

Dabei findet das Verfahren wie bei Einsätzen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung.

Für die übrigen Mitglieder der Brandschutzkommission findet die Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (2) Hinsichtlich sitzungsbezogener Aufwendungen und Fahrtkosten findet die Entschädigungssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Für eine Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst. Die Reisekostenvergütung wird nach Reisekostenstufe II gewährt.

## **§ 20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 21 IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 20. Juni 2006 außer Kraft.“

Mörfelden-Walldorf, 19. Dezember 2007

DER MAGISTRAT

Heinz-Peter Becker  
Bürgermeister

Beschlossen am: 18.12.2007  
Veröffentlicht am 29.12.2007  
In Kraft getreten am: 01.01.2008